



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	342
Durchführung eines abfallwirtschaftlichen Projektes mit der Gemeinde Deir Alla in Jordanien durch den Kommunalservice Jena	342
Umgang mit Graffiti im öffentlichen Raum	342
Vermeidung Lichtverschmutzung	344
Öffentliche Bekanntmachungen	345
Bekanntmachung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Münchenroda / Remderoda	345
Öffentliche Ausschreibungen	345
A 02111/2019 Gebäudereinigung im Sportforum Jena, Am Stadion 2, 07749 Jena	345
UMBAU HUGO-SCHRADE-STRASSE	346
Neubau 1-Feld-Sporthalle Jenaplan-Schule	347
Erarbeitung einer Markenanalyse als Grundlage für eine ganzheitliche Stadtmarken-/Stadtmarketing-Strategie	348

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 25. Juli 2019 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 1. August 2019)

Beschlüsse des Stadtrates

Durchführung eines abfallwirtschaftlichen Projektes mit der Gemeinde Deir Alla in Jordanien durch den Kommunalservice Jena

- beschl. am 09.05.2019, Beschl.-Nr. 19/2246-BV

001 Der Kommunalservice Jena führt das abfallwirtschaftliche Projekt mit der Gemeinde Deir Alla in Jordanien fort.

002 Für die Durchführung des Projektes beantragt der Kommunalservice durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bereitgestellte Fördermittel bei Engagement Global, Servicestelle für Kommunen in der Einen Welt im Rahmen des Schnellstarterpaketes Nahost II (100%-ige Förderung, maximal 250.000 €).

003 Die Stadt Jena schließt eine zunächst 12-monatige Vereinbarung über eine Projektpartnerschaft mit der Gemeinde Deir Alla ab. Diese kann bei Weiterführung des Projektes in den Folgejahren verlängert werden.

Begründung:

In den Jahren 2017 und 2018 hat der Kommunalservice mit Förderung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Rahmen des Schnellstarterpaketes Nahost I ein abfallwirtschaftliches Projekt mit der Gemeinde Deir Alla in Jordanien durchgeführt. Ziel des Förderprogrammes ist es, eine nachhaltige Entwicklung im Bereich Umweltschutz zu fördern, die Infrastruktur in den jordanischen Gemeinden zu stärken, die besonders von der Flüchtlingswelle aus Syrien betroffen sind, und Arbeitsmöglichkeiten für die Flüchtlinge vor Ort zu schaffen. Diese Ziele entsprechen auch den Schwerpunkten der Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung, zu denen sich die Stadt Jena im Jahr 2017 bekannt hat. Dies betrifft insbesondere die Ziele 8 (menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen), 11 (Städte inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten) und 17 (globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung).

Schwerpunkt des Projektes war in den vergangenen 2 Jahren, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Abfallwirtschaft in Deir Alla zu leisten, die abfallwirtschaftliche Infrastruktur zu stärken und Arbeitsmöglichkeiten für syrische Flüchtlinge zu verbessern. In Deir Alla sind ca. 10 % der Bevölkerung Flüchtlinge aus Syrien. Durch die Verbesserung der Lebensqualität vor Ort wird ein Verbleib der Flüchtlinge in der Region ermöglicht.

Vorrangiges Ziel der Projekte ist der Transfer von Wissen und praktischer Erfahrungen.

Das Projekt wurde in den vergangenen beiden Jahren jeweils mit ca. 50.000 € gefördert.

Im Rahmen des Projektes wurde gemeinsam ein Abfallplan für Deir Alla erarbeitet. Um belastbare Daten

für den Plan zu erhalten, wurden 2 Sortieranalysen von Restmüll durchgeführt. In diese Maßnahme wurden unter anderem Flüchtlinge aus Syrien einbezogen, die damit eine Beschäftigungsmöglichkeit im öffentlichen Sektor erhielten.

Außerdem fand in den Jahren 2017 und 2018 in Jena jeweils ein Workshop mit jordanischen Teilnehmern zum Thema Abfalltrennung/Abfallverwertung statt und es wurde gemeinsam ein Flyer zur Information der Bevölkerung und kleinen Gewerbetreibenden zur Sammlung von Bioabfällen erarbeitet.

Die Restmüllanalysen ergaben einen sehr hohen Anteil an Bioabfällen (zwischen 50 und 70 %) in den einzelnen Strukturgebieten der Stadt Deir Alla.

Aus diesem Grunde erscheint es sinnvoll, die Bioabfälle einer getrennten Sammlung zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen. Dies soll das Ziel der Fortführung des Projektes im Rahmen des Schnellstarterpaketes Nahost II sein. Die Fördersumme beträgt maximal 250.000 €/Jahr. Die geplanten Projekte werden zu 100 % gefördert. Die deutschen Projektpartner erhalten eine Verwaltungskostenpauschale von 7 %.

Bisher beteiligen sich an diesem Förderprogramm für Jordanien nur ca. 5 deutsche Kommunen. Das bisher sehr erfolgreich durchgeführte Projekt in Jena hat damit auch Signalwirkung für andere Kommunen, sich in solche Programme mit jordanischen Kommunen aktiv einzubringen.

Der Abschluss einer Vereinbarung über die Projektpartnerschaft ist Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen des Förderprogrammes Schnellstarterpaket Nahost II.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender-abrufbar>.

Umgang mit Graffiti im öffentlichen Raum

- beschl. am 09.05.2019, Beschl.-Nr. 19/2192-BV

001 Der Stadtrat bittet den Oberbürgermeister, im Verwarn- und Bußgeldkatalog unter „Verunstaltung des Straßenbildes“ zu ergänzen:

„Das Bemalen von Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr mit Kreide oder Kreidespray gilt nicht als Verunreinigung.“ (beschlossen)

002 Der Oberbürgermeister, besonders die Eigenbetriebe KIJ und KSJ, wird beauftragt, zusätzliche Flächen für legale Graffiti zur Verfügung zu stellen. Jugendlichen soll vor allem im Umfeld von Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit die Möglichkeit zur Gestaltung von Flächen gegeben werden. (beschlossen)

~~003 Es wird eine Fläche von mindestens 10 m² in einer stark frequentierten Lage geschaffen oder zur Verfügung gestellt, die im Rahmen eines jährlichen Wettbewerbes von Jugendlichen gestaltet werden kann. Die Organisation des Wettbewerbes soll federführend durch das Jugendparlament erfolgen. Die Kosten für die~~

~~Gestaltung dieser Fläche übernimmt die Stadt. (abgelehnt)~~

004 Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, illegale Graffiti zu dokumentieren, um gegebenenfalls die Kosten für die Entfernung den Verursachern auferlegen zu können. Im Umfeld von Veranstaltungen, die erfahrungsgemäß mit Graffiti oder Aufklebern im öffentlichen Raum einhergehen, führt das Ordnungsamt verstärkt Kontrollgänge durch. Können Verursacher festgestellt werden, so werden charakteristische Graffiti in geeigneter Form veröffentlicht, um geschädigten Dritten die Möglichkeit zu geben, ihre Kosten geltend zu machen. (beschlossen)

~~005 Die Mittel, mit denen die Stadt Jena den Stadionbetrieb zugunsten des FC Carl Zeiss Jena unterstützt, werden für 2019 und 2020 um jeweils 50.000 € gekürzt. Diese Summe wird dem Eigenbetrieb KSJ für eine verstärkte Beseitigung von illegalen Graffiti und Aufklebern zur Verfügung gestellt. (abgelehnt)~~

006 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit private Hauseigentümer bei der Beseitigung von Graffiti und der Ausrüstung von Gebäuden mit farbabweisenden Anstrichen unterstützt werden können. (beschlossen)

007 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, das Jugendparlament um die Erarbeitung von Vorschlägen zum Umgang mit Graffiti im öffentlichen Raum bitten. (beschlossen)

Begründung:

001 Das Bemalen von Gehwegen und Flächen in Fußgängerzonen mit Kreide führt nicht zu einer dauerhaften Verunreinigung. Durch Regen, Belaufen oder das normale Kehren der Fläche wird Kreide innerhalb kurzer Zeit wieder entfernt. Die Beeinträchtigung ist also nur geringfügig. Kreide wird vor allem von Kindern zum Malen oder für die Markierung von Spielflächen verwendet. Eine Markierung durch Kratzen in den Boden ist wegen des hohen Versiegelungsgrades in der Stadt kaum möglich. Daneben wird Kreide zum Hinweis auf Veranstaltungen oder für politische Meinungsäußerungen verwendet. Durch die Freigabe dieser Möglichkeit soll erreicht werden, dass schädlichere Arten der Meinungsäußerung reduziert werden (vor allem Ansprühen von Fassaden und Infrastruktur mit dauerhaften Farben). Zusätzlich würde Straßenkunst ermöglicht.

002 Jugendliche äußern immer wieder den Wunsch nach legalen Graffiti-Flächen und der Gestaltung ihres unmittelbaren Umfeldes. Indem legale Flächen zur Verfügung gestellt werden, können andere Flächen geschützt werden. Zugleich sind aktiv gestaltete Flächen seltener von Vandalismus betroffen.

003 Ein jährlicher Wettbewerb fördert die Auseinandersetzung mit Graffiti als Kunstform. Er wäre ein starkes Signal dafür, dass diese Art der Kultur ernst genommen wird. Dazu ist es notwendig, dass sich die Fläche nicht in einer abgelegenen Ecke der Stadt befindet, sondern in einer Lage, in der sie von vielen Menschen gesehen wird. Die Kosten für die Gestaltung, also vor allem für Farben, sind verglichen mit den Kosten für die Beseitigung von Graffiti gering.

004 Die Verursacher illegaler Graffiti können nur selten festgestellt werden. Sie verwenden jedoch häufig gleiche Schriftzüge und Tags, sodass die Graffiti im Nachhinein zugeordnet werden können. Durch Kontrollgänge soll die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, der Verursacher habhaft zu werden. Auch wenn die Polizei bereits illegale Graffiti dokumentiert, wäre eine Mitarbeit des Ordnungsamtes hilfreich. Die Stadtgesellschaft profitiert, wenn die Verursacher selbst für die Entfernung für Graffiti aufkommen müssen, weil dann finanzielle Mittel für andere Dinge verfügbar sind. Es ist im Interesse der Stadt, auch geschädigte Dritte gegen illegale Graffiti zu unterstützen, weil das Stadtbild insgesamt verbessert werden kann, wenn auch private Hauseigentümer aktiv gegen Graffiti vorgehen. Bedenken des Finanzausschusses, dass eine Veröffentlichung von Verursachern zugeordneten Graffiti deren Bekanntheit steigern könnte, trägt der Vorschlag Rechnung, dass Hauseigentümer direkt informiert werden könne. Bei einer umfassenden Dokumentation sollte das leicht möglich sein.

005 An vielen Stellen wirkt die Stadt durch Schmierereien schmutzlig und verwahrlost, was von Bürgern und Medien bereits kritisiert wird. Die Attraktivität für Einwohner wie Touristen leidet, da der Eindruck entsteht, dass kriminelles Verhalten toleriert wird.

Fußballfans gehören zu den aktivsten Verursachern illegaler Graffiti. Diese sind aufgrund des Themas leicht zuzuordnen. Besonders im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Fankurve haben die Schmierereien im Stadtbild erheblich zugenommen. Dies sollte nicht geduldet, sondern genau wie regelwidriges Verhalten im Stadion geahndet werden. Die Fußballfans für die Graffiti-Bekämpfung allein zur Kasse zu bitten, ist zwar problematisch, da andere Gruppen straflos davonkommen. Jedoch verursachen sie einen erheblichen Anteil der Verunreinigungen und gehen dabei besonders rücksichtslos vor, indem auch Verkehrsschilder oder Wegweiser beklebt werden. Dieser Vandalismus wird innerhalb der Gruppe allgemein positiv gesehen. Eine deutliche Sanktion der Stadt würde die Solidarität der normalen Fans mit den Vandalen untergraben. Auch wenn eine direkte Kürzung der Mittel schwierig erscheint, sollte die Stadtverwaltung alle Möglichkeiten ausloten, die Fanszene an den Kosten für die Beseitigung zu beteiligen. In der Soziologie spricht man vom Broken-Window-Effekt: Wo ein Fenster eingeschlagen wurde und nicht repariert wird, da sind in kurzer Zeit alle Fenster eingeschlagen. Das Ignorieren von Vandalismus begünstigt weiteren Vandalismus. Eine schnelle Beseitigung von Graffiti demotiviert hingegen die Verursacher, weil kaum noch Publikum erreicht wird. Die Stadt Koblenz – größtmäßig mit Jena vergleichbar – hat durch konsequente Beseitigung bei Kosten von etwa 60.000 € pro Jahr das Problem weitgehend beseitigt. Ausgehend vom Stadtzentrum sollen Schmierereien und Aufkleber deshalb durch KSJ aktiv entfernt werden. Die finanzielle Unterstützung der Stadt für den Fußballverein ist eine rein freiwillige Leistung. Die Sauberhaltung des öffentlichen Raumes ist dagegen eine Pflichtaufgabe. Sollten in Einzelfällen Graffiti von der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen werden (wie z. B. der Schriftzug „Du bist einfach paradiesisch“, der inzwischen von der Ernst-Abbe-Hochschule adoptiert wurde), dann soll der Kulturausschuss über die Erhaltung beschließen.

006 Von illegalen Graffiti sind nicht nur städtische

Gebäude und Infrastruktur, sondern auch Gebäude privater Eigentümer betroffen. Für das Stadtbild und den allgemeinen Eindruck von Ordnung und Sicherheit ist es unerheblich, wer der Eigentümer der Flächen ist. Es ist deshalb im Interesse der Stadt, Eigentümer bei der Sauberhaltung von Gebäuden zu unterstützen, sei es durch Beratung, kostengünstige Übernahme von Reinigungsarbeiten oder Zuschüssen für farbabweisende Anstriche, die eine dauerhafte Verbesserung ermöglichen. Insbesondere bei der blockweisen Reinigung von Fassaden wären Synergieeffekte zu erwarten.

007 wurde nach einem Beschluss des Finanzausschusses eingefügt. Der Ausschuss betrachtete es als sinnvoll, dass das Jugendparlament seine spezifischen Erfahrungen einbringt. Abweichend vom Beschluss des Ausschusses wird statt um eine Stellungnahme um Vorschläge gebeten, weil das Wort „Stellungnahme“ auf eine Rechtfertigung oder ein Schuldeingeständnis abzielen scheint. Es geht jedoch vorrangig um Vorschläge aus der Sicht der Jugendlichen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von illegalen Graffiti und Aufklebern sollten durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, um in der Einwohnerschaft ein Bewusstsein für den regelmäßig entstehenden Schaden zu erzeugen.

Vermeidung Lichtverschmutzung

- beschl. am 09.05.2019, Beschl.-Nr. 19/2236-BV

001 Die Stadt Jena wirkt im Interesse des Schutzes von Natur und ungestörtem Schlaf sowie des Nachthimmels aktiv auf die Reduzierung von Lichtemissionen hin.

002 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Erarbeitung einer Richtlinie zur Beschränkung von kommerzieller und dekorativer Beleuchtung in Anlehnung an die „Richtlinie der Stadt Fulda zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich“ bis Oktober 2019.

003 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Erstellung von Informationsmaterial für Betreiber von Beleuchtungsanlagen und Bauherren, das die Grundzüge einer energiesparenden, effizienten und umweltschonenden Beleuchtung vermittelt.

004 Der Stadtrat appelliert an den Oberbürgermeister, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Verminderung unnötiger Beleuchtung zu nutzen.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 13.12.2017 mehrheitlich die Vorlage „Schutz der Nacht“ beschlossen, unter anderem *002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, prüfen zu lassen, inwieweit die Stadt mit ihrer Ortssatzung die Vermeidung unnötiger Beleuchtung zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr gegenüber Gewerbe und Privatpersonen durchsetzen kann.*

Eine derartige Prüfung ist durch die Verwaltung bis heute nicht erfolgt. Die fortwährende Untätigkeit ist Motivation dafür, den Prozess mit eigenen Vorschlägen voran zu bringen.

Die Belastung von Mensch und Natur durch Beleuchtung wird zunehmend kritisch betrachtet. Umweltschäden wie das Einfangen von Nachtfaltern durch Leuchten, Vertreibung von Fledermäusen, Störung des Fischzuges und der Ernährung von Fischen und Ablenkung von Zugvögeln sind dokumentiert. Es gibt außerdem Belege dafür, dass starke künstliche Beleuchtung das zirkadiane System des Menschen stört, die Ausschüttung von Melatonin verhindert und damit zu Schlafstörungen führt. Für Mensch und Natur sind Ruhepausen mit möglichst wenig Licht deshalb wichtig. Jedoch wird eine stetige Zunahme der nächtlichen Lichtemissionen festgestellt, weil effizientere und damit billigere Leuchtmittel zu einem Mehr vor allem an dekorativer Beleuchtung führen¹.

Die Stadt Jena hat mit der Erarbeitung einer Richtlinie für die öffentliche Beleuchtung begonnen. Ziel ist eine bessere und funktionellere Beleuchtung und die Anpassung der Beleuchtungsstärken an die tatsächlichen Erfordernisse. Jedoch wird ein erheblicher Teil der Lichtverschmutzung durch private, vor allem gewerbliche Beleuchtungsanlagen verursacht, die dadurch nicht erfasst werden.

Beleuchtete Flächen im öffentlichen Raum wie Werbetafeln, Schaufenster und Ladenschilder können darüber hinaus eine blendende Wirkung haben. Sind sie heller als der Straßenraum, beeinträchtigen sie die Verkehrssicherheit, weil sie Blendung verursachen und das Nachtsehen einschränken.

In Tschechien und Frankreich wurden bereits Gesetze zur Reduzierung unnötiger Beleuchtung verabschiedet. „Unnötig“ bezeichnet dabei Beleuchtung, die keine Funktion für Verkehrssicherheit, Arbeitssicherheit oder ähnliches hat, sondern vor allem werblichen und dekorativen Zwecken dient. Als erste deutsche Stadt hat Fulda² in diesem Jahr eine Richtlinie zur Begrenzung der Lichtverschmutzung eingeführt. Auf Bundesebene wird das Thema ebenfalls intensiv bearbeitet, mündete bisher jedoch nicht in ein Gesetz.

Da aus rechtlichen Gründen eine zwingende Festlegung von Regelungen unmöglich erscheint, soll zunächst eine Richtlinie erarbeitet und in Informationsmaterial für die Betreiber von Beleuchtungsanlagen dargestellt werden. Folgende Empfehlungen wären sinnvoll:

1. der Appell an private Betreiber von Beleuchtungseinrichtungen, Beleuchtung über das notwendige Maß hinaus zu unterlassen
2. Verzicht auf Skybeamer, Uplights und Bodenstrahler
3. Abschaltung von blinkender und bewegter Beleuchtung zu werblichen und dekorativen Zwecken zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.
4. die Beschränkung der Leuchtdichte von beleuchteten Werbetafeln auf 50 cd/m², Abschaltung der Beleuchtung von Werbetafeln zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr und Beleuchtung von Werbetafeln nur so, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt wird.
5. die Beschränkung der Leuchtdichte bei großflächigen Anstrahlungen auf 15 cd/m²
6. die Abschaltung von beleuchteten Firmenschildern, Werbetafeln und dekorativen Beleuchtungen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, falls in dieser Zeit vom Betreiber nicht gearbeitet wird bzw. Waren oder Dienstleistungen angeboten werden
7. die Reduzierung der Lichtintensität auf Firmenhöfen und Parkplätzen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf 5 lux; im Falle von Schichtarbeit mit Ausnahme der Zeit von ±30 min um die Zeit des Schichtwechsels.

8. die Beleuchtung von Waren in Schaufenstern so, dass auf einer Fläche von 1 m Breite vor dem Schaufenster eine Lichtintensität von 40 lux nicht überschritten wird; sowie die Reduzierung dieser Lichtintensität zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf maximal 10 lux.
9. Verzicht auf Beleuchtung von natürlichen Gewässern zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.
10. Regelung von Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen

Sie folgen größtenteils der Richtlinie der Stadt Fulda und Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutzⁱⁱⁱ. Zur Reduzierung der Arbeit der Verwaltung kann bei der Umsetzung der Vorlage auf diese Dokumente zurückgegriffen werden.

In der Einwohnerschaft fehlt es teilweise an den nötigen Kenntnissen über gute und zweckmäßige Beleuchtung und die Auswirkungen übermäßiger Beleuchtung. Informationsmaterial wäre deshalb für Betreiber von Beleuchtungseinrichtungen besonders im gewerblichen Bereich und Bauherren sinnvoll. So können sie sich bewusst für eine umweltschonende Beleuchtung entscheiden.

Falls rechtliche Möglichkeiten bestehen, auf eine Verminderung kommerzieller Beleuchtung hinzuwirken, etwa über die Sondernutzungssatzung oder bei direkter Anleuchtung von Wohngebäuden, sollten diese genutzt werden.

ⁱ<http://www.lightingjournal.org/index.php/path/article/view/79/89>

ⁱⁱhttps://www.fulda.de/fd/61_Stadtplanungsamt/Klimaschutz_und_Umweltschutz/Sternenstadt_Fulda/Richtlinie_Lichtverschmutzung_FINALU.pdf

ⁱⁱⁱhttps://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hessen_aussenbeleuchtung_0401_bf.pdf

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Münchenroda / Remderoda

am 21.06.2019

1. Beschluss zur Ausgliederung des Sondernutzungsgebietes Golfplatz Münchenroda in der Flur 3 aus der Jagdpacht

Die Flächen des Golfplatzes Münchenroda liegen im Jagdgebiet. Da der Golfplatz als Sondergebiet ausgewiesen ist und dort ein reger Spielbetrieb stattfindet ist es nicht möglich; die Jagd in diesen Bereich auszuführen; ohne die Gefahr zu laufenden Personen und anderen Lebewesen in Gefahr zu bringen. Aus diesem Grund wird dieser Bereich aus den jagdbaren Flächen genommen.

2. Beschluss zum Reinertrag einschließlich der kommenden Jahre

Der Jagdpacht-Reinerlös der Jagd für die Jahre 2019/20,

2020/21 und 2021/22 wird mit Ausnahme der Auszahlung an die Stadt Jena und den Freistaat Thüringen nicht an die Grundstückseigentümer ausgezahlt. Der nicht ausgezahlte Jagdpacht-Reinerlös geht in die Rücklagen.

Mario Volkhardt
Jagdvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, PF 100338, 07703 Jena

Vorhaben:

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

A 02111/2019 Gebäudereinigung im Sportforum Jena, Am Stadion 2, 07749 Jena

Ort:

Sportforum Sporthallen, Am Stadion 2, 07749 Jena, OT Kernberge

Leistung: Los 1 - Gebäudereinigungsarbeiten

Beginn: 01.10.2019

Laufzeit: 48 Monate

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: ab 01.10.2019

Abgabe/Eröffnungstermin: 28.08.2019 10:00 Uhr

Bindefrist: 30.09.2019

Zuschlagskriterien: Preis: bis 65 % (5 Pkt.) Reaktionszeit: bis 10% (1,5 Pkt.) Organisations- und Personalkonzept: bis 25% (3,5 Pkt.)

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o. g. Entgelt erhoben, das vor Abholung bzw. Versendung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC-/SWIFT-Code: HELA DE F1 JEN mit dem Zahlungsgrund 61 01 01 und dem Vermerk "A 02111/2019" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der die Vergabeunterlagen herunterlädt ohne sich zu registrieren

(keine Angabe von Kontaktdaten), ist verpflichtet, sich eigenständig zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet.

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:
www.kij.de/ausschreibungen**



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A:2019 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

UMBAU HUGO-SCHRADE-STRASSE

Unterkunftsgebäude, Hugo-Schrade-Straße 41, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 01 ROHBAUARBEITEN UND ERDARBEITEN

Beschreibung:

Herstellen eines Stahlbetonfundamentes mit Schachtwänden aus Stahlbeton für die Neuerrichtung eines außerhalb des Gebäudes Hugo-Schrade-Straße 41 neu zu errichtenden Personenaufzuges.

Leistungen:

40 m	Bauzaun
18 m ²	Betonpflaster aufnehmen und wieder verlegen
22 m ³	Baugrube Aushub und Entsorgung
10 m ²	Sauberkeitsschicht aus Beton C 8/10
3 m ³	Frostschutzschicht aus Kies
5 m ²	Stahlbetonbodenplatte, d= 25 cm, C 25/30
16 m ²	Stahlbetonschachtwand, d=25 cm, C 25/30
0,85 t	Baustahl aus Stabstahl
15 m ³	Baugrubenverfüllung mit Frostschutzmaterial
14 m	Abwasserkanal DN 125 und DN 150
30 St	Abzweige, Bögen und Übergangsstücke
8 m	Entwässerungsrinnen
10 m ³	Tragschichten und Frostschutzschichten aus Schotter

Entgelt: 10,60 €

Ausführungsfrist: KW 40/ 2019 bis KW 19/ 2020

Eröffnungstermin: 20.08.2019, 10:00Uhr

Zuschlagsfrist: 20.09.2019

Los 02 ESTRICHARBEITEN

Beschreibung:

Abbruch von Zementestrich in Kleinflächen, streifenförmig als Vorleistung zum Abbruch von Trockenbauwänden und zur Neuerrichtung von Trockenbauwänden einschließlich Abbruch der betroffenen Bodenbeläge. Wiederherstellung der Estrichflächen nach den Trockenbauarbeiten in 3 Etagen (EG – 2.OG)

Leistungen:

85 m ²	Bodenbelag aus PVC-Belag abrechen
12 m ²	Bodenbelag aus Fliesen abrechen
110 m	Estrich schneiden
10 m ²	Zementestrich streifenförmig in Kleinflächen abrechen
18 m ²	Reparaturestrich aus Quarzsand mit Bindemittel aus Kunstharz

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: KW 40/ 2019 bis KW 51/ 2019

Eröffnungstermin: 20.08.2019, 10:30Uhr

Zuschlagsfrist: 20.09.2019

Los 03 TROCKENBAUARBEITEN

Beschreibung:

Räumliche Umgestaltung von Teilbereichen des Gebäudes in 3 Etagen (EG – 2.OG) durch Abbruch und Neubau von Trockenbauwänden und Unterdecken einschließlich Anlegen und Verschließen von Türöffnungen. Herstellen und Verschließen von Öffnungen in TB-Wänden.

Leistungen:

230 m ²	Einfachständerwände abrechen
50 m ²	Doppelständerwände abrechen
120 m ²	Unterdecken abrechen
135 m ²	Trockenbauwand d=100 mm
100 m ²	Trockenbauwand d=125 mm
30 m ²	Installationstrennwand
10 m ²	Trockenbauvorsatzschale
7 St	Türöffnungen verschließen
25 m ²	Unterdecken mit Gipskartonbekleidung
435 m ²	Mineralfaserunterdecke mit neuen Platten
90 m ²	Mineralfaserunterdecken mit vorhandenen Platten

Entgelt: 10,20 €

Ausführungsfrist: KW 40/ 2019 bis KW 8/ 2020

Eröffnungstermin: 21.08.2019, 10:30Uhr

Zuschlagsfrist: 20.09.2019

Los 04 TISCHLERARBEITEN

Beschreibung:

Abbruch, Umbau und Neubau von Türelementen im Zuge der räumlichen Umgestaltung.

Leistungen:

4 St	Elektromotorschlösser liefern und einbauen
7 St	Türen Stahlzarge und Holztürblatt abrechen und entsorgen

3 St Türen Stahlzarge und Holztürblatt demontieren und wieder einbauen
 20 St Türelemente Stahlumfassungszarge und Holztürblatt liefern und einbauen

Entgelt: 10,00 €
 Ausführungsfrist: KW 40/ 2019 bis KW 9/ 2020
 Eröffnungstermin: 21.08.2019, 11:00Uhr
 Zuschlagsfrist: 20.09.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.220102** und dem Vermerk "UMBAU HUGO-SCHRADE-STRASSE Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:
www.kij.de/ausschreibungen**



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2019 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703

Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau 1-Feld-Sporthalle Jenaplan-Schule
 Jenaplan-Schule, Tatzendpromenade 9, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 19 Bodenbeläge elastisch

ca. 65 m² Kautschuk-Bodenbelag einschließlich Spachtelung des Untergrundes
 ca. 110 m Holzsockelleisten

Entgelt: 12,00 €
 Ausführungsfrist: 01.10.2019 bis 06.12.2019
 Eröffnungstermin: **20.08.2019, 11:00Uhr**
 Zuschlagsfrist: 30.09.2019

Los 20 Fliesenarbeiten

ca. 130,0 m² Bodenbekleidung Feinsteinzeug (60m² 60x30cm; 60m² 60x60cm, 10m² 5x5cm)
 ca. 130,0 m² Wandfliesen 30x60cm
 4 St Kristallspiegel in verschiedenen Größen
 1 St Sauberlaufzone 2.000x2.400mm
 Ausführung einschließlich Verbundabdichtung in Sanitärräumen

Entgelt: 14,00 €
 Ausführungsfrist: 01.10.2019 bis 29.11.2019
 Eröffnungstermin: **20.08.2019, 11:30Uhr**
 Zuschlagsfrist: 30.09.2019

Los 24 Trennwände

1 St. Schamwände WC- Herren
 2 St. Trennwandanlage 1,73 m, 1 St. Tür
 1 St. Trennwandanlage 1,73 m, 1 St. Tür
 1 St. Trennwandanlage ca. 1.875 mm breit mit 2 St. Türen + 1 Stk. Trennwand ca. 1.74 mm

Entgelt: 10,00 €
 Ausführungsfrist: 14.10.2019 bis 20.12.2019
 Eröffnungstermin: **20.08.2019, 12:00Uhr**
 Zuschlagsfrist: 30.09.2019

Los 25 Baureinigung

ca. 60 m² Glasflächen raum- und witterungsseitig, ca. 25 m² Türflächen, ca. 850 m² Bodenflächen Kautschuk-, Fliesenbelag oder gestrichene Böden, ca. 150 m² Wandfliesen, ca. 15 St. Sanitäreinrichtungen, ca. 650 m² Baugrobreinigung, 52 Steckdosen, 30 St Ein- und Anbauleuchten

Entgelt: 10,00 €
 Ausführungsfrist: 01.10.2019 bis 24.01.2020
 Eröffnungstermin: **20.08.2019, 12:30Uhr**
 Zuschlagsfrist: 30.09.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers

bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.160203** und dem Vermerk "Neubau 1-Feld-Sporthalle Jenaplan-Schule Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (keine Angaben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:
www.kij.de/ausschreibungen**



• Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena, Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, E-Mail: controlling.kmj@jena.de; Fax: 03641/49 8005

• **Vergabeart:** öffentliche Ausschreibung

• Art und Umfang der Leistung:

Erarbeitung einer Markenanalyse als Grundlage für eine ganzheitliche Stadtmarken-/Stadtmarketing-Strategie

• **Aufteilung in Lose:** keine

• **Nebenangebote:** nicht zulässig

• **Ausführungsfrist:** September 2019 bis Fertigstellung der Markenanalyse ca. Juni 2020

• Für die postalische Zusendung der Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE32 83053030 0000 035050, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes **Ausschreibung Markenanalyse** einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 26.07.2019, Mo.-Do. von 08:30 bis 15:30 Uhr und Freitag bis 13:00 Uhr im Eigenbetrieb JenaKultur, Knebelstraße 10, 07743 Jena, Zimmer 1_20 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

• Für den **elektronischen Versand** der Unterlagen wird

kein Entgelt erhoben. Dieser erfolgt nach schriftlicher Aufforderung auf elektronischem Wege unter Angabe der Vergabe Nr. **041/ÖA/2019** per E-Mail an controlling.kmj@jena.de. Weiter stehen die Unterlagen auf unserer Website https://www.jenakultur.de/de/wir_ueber_uns/ausschreibungen/631654 als Download zur Verfügung.

• Ablauf der **Angebotsfrist: 27.08.2019, 12 Uhr**. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der oben angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

• Die **Zahlungsbedingungen** und **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

• Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:
entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmenhauptsitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

• **Bindefrist:** 30.09.2019

• Hinweis zum Bieterrechtsschutz:

Der oben angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.